

AG Sicherer Schulweg GS Parsevalstraße

vertreten durch Silvia Schumacher (AG Sicherer Schulweg), Undelohner Str. 70, 28329
Bremen

sowie die

Eltern der Grundschule an der Parsevalstraße

vertreten durch Lisa Weber (Schulelternsprecherin), Sebaldstr. 10, 28309 Bremen

sowie die

Eltern der Oberschule Sebaldsbrück

vertreten durch Magda Ranzau (Schulelternsprecherin), Zeppelinstr. 58, 28309 Bremen

sowie die

Eltern der Kita Zeppelinstraße

vertreten durch Madeleine Robinet (Elternsprecherin), Wilhelm-Wolters-Str. 6a, 28309
Bremen

An das Ortsamt Hemelingen
Godehardstr. 19
28309 Bremen

Bremen, 08.10.2025

**Bürgerantrag auf Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30
aufgrund direkten Zugangs zu einer Kindertageseinrichtung**

Hiermit beantragen wir,

**dass der Beirat Hemelingen das Amt für Straßen und Verkehr auffordert, in der
Zeppelinstraße im Umfeld Grundschule an der Parsevalstraße in Sebaldsbrück im
Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30
zu beschränken.**

Es wird angeregt, die Beschränkung auf der Vahrer Straße zwischen Hausnummer 162 und
144 sowie in der Zeppelinstraße zwischen Hausnummer 39 und Kreuzung Vahrer Straße 39
anzuordnen.

Begründung

Gemäß Absatz 11 zum Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen ... in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Die Voraussetzungen liegen hier vor, sodass hier aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend die Anordnung von Tempo 30 zu erfolgen hat.

1.

In der Zeppelinstraße Nr. 54 befindet sich eine Kindertagesstätte mit einem direkten Zugang zur Straße. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Kindertagesstätte in der Parsevalstraße Nr. 2 eine Grundschule sowie eine Oberschule in der Parsevalstraße Nr. 1, sodass hier gleich drei nach der gesetzlichen Wertung besonders schutzbedürftige Einrichtungen anliegen.

Der Bereich rund um die Kindertagesstätte sowie die angrenzenden Schulen stellt einen hochsensiblen Verkehrsraum dar. Täglich bewegen sich dort zahlreiche Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters, die aufgrund ihrer altersbedingt eingeschränkten Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit besonders schutzbedürftig sind. In den Spitzenzeiten morgens und nachmittags entsteht ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen auf allen im Antrag

benannten Straßen durch den Hol- und Bringverkehr. Die Situation wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die von der Zeppelinstraße abgehende Parsevalstraße nach nur wenigen Metern auf Höhe der Schulen in einer Sackgasse endet. Die dort regelmäßig parkenden Fahrzeuge (sog. Elterntaxis) sowie die notwendigen Rangier- und Wendemanöver, die diese Situation mit sich bringt, verstärken die Unübersichtlichkeit und führen zu erhöhtem Rückstau auch bis auf die Vahrer Straße, während gleichzeitig viele Kinder zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Fahrrad unterwegs sind. Darüber hinaus stellt sich der Kreuzungsbereich Vahrer Straße/Zeppelinstraße mit der unmittelbar an die Zeppelinstraße angrenzenden Parsevalstraße sowie der unmittelbar an die Vahrer Straße angrenzenden Wilhelm-Wolters-Straße sehr unübersichtlich dar, sodass die Kinder die Risiken, die diese Verkehrssituation birgt, nicht zuverlässig einschätzen können, denn gerade jüngere Kinder (Kita- und Grundschulalter) sind nicht in der Lage, Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen. Niedrigere Fahrgeschwindigkeiten sind deshalb ein zentrales Element der Verkehrssicherheit.

2.

Auch eine Ausnahme von der Regelanordnung ist vorliegend nicht begründbar. Zwar fährt planmäßig die Buslinie 21 durch die Zeppelinstraße. Negative Auswirkungen i. S. d. Norm auf die ÖPNV-Taktung sind aber dennoch nicht gegeben. Zum einen wird die Linie 21 für einen längeren Zeitraum über die Vahrer Straße umgeleitet.

Aber auch, wenn sich dies künftig wieder ändert, ist eine nennenswerte negative Auswirkung nicht zu erwarten. Aufgrund der Gegebenheiten der Straße (stadteinwärts rechtsseitig parkende Autos, stadtauswärts ein Schutzstreifen) ist ein Tempo von 50 Km/h für den Bus in der Regel ohnehin nicht möglich. Zudem muss der Bus bei Ein- bzw. Ausfahrt am Kreuzungsbereich zur Vahrer Straße die Geschwindigkeit reduzieren. Der theoretische Zeitverlust dürfte daher nur einige Sekunden betragen.

Insofern ist festzustellen, dass es sich um ein gesetzlich geregeltes Regel-Ausnahmeverhältnis handelt, sodass von der Möglichkeit, die Ausnahmeregelung anzuwenden restriktiv Gebrauch zu machen ist. Hierbei sind in die Gesamtabwägung insbesondere die Tatsache einzubeziehen, dass es sich hier um drei Einrichtungen mit der entsprechend hohen Anzahl an Kindern und Jugendlichen handelt, die das Umfeld täglich mit unterschiedlichsten Verkehrsmitteln queren und die Sicherheitsgewinne durch die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen aufgrund der oben beschriebenen komplizierten

Verkehrslage nur marginal sind. In Anbetracht der durch eine Begrenzung auf 30 Km/h erhöhten Sicherheit für die BesucherInnen der Kindertagesstätte und aller anderen in der Zeppelinstraße verkehrenden Personen wäre es daher nicht angemessen, aufgrund maximal einiger Sekunden Zeitverlust eine Geschwindigkeitsbegrenzung abzulehnen.

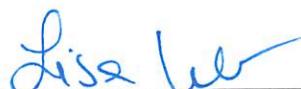
Im Ergebnis ist vorliegend die Anordnung von Tempo 30 nicht nur rechtlich geboten, sondern auch sachlich dringend erforderlich. Sie erhöht die Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen im Umfeld der genannten Einrichtungen erheblich und reduziert das Unfallrisiko nachhaltig und ist daher umgehend umzusetzen.

Mit der Veröffentlichung ihrer Namen sind sämtliche Unterzeichnerinnen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Silvia Schumacher



Lisa Weber



Magda Ranzau



Madeleine Robinet

